

**Vollzug der Wassergesetze;  
vorläufige Sicherung des Überschwemmungs-  
gebiets an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis  
9,3 sowie am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis  
4,1 jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der  
Landeshauptstadt München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11570**

2 Anlagen

**Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltausschusses  
vom 10.07.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Das staatliche Wasserwirtschaftsamt München hat entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung für die Würm und den Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt. Die bisher noch nicht mit Verordnung festgesetzten Abschnitte der Würm und des Würmkanals in den Stadtbezirksteilen Allach und Feldmoching werden vorläufig gesichert. Im Sinne einer frühzeitigen Information wird mit dieser Vorlage der Stadtrat über die rechtlichen Grundlagen und das weitere Vorgehen informiert.

1. Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) besteht die Verpflichtung, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete (veröffentlicht im Internetangebot des Bayer. Landesamts für Umwelt unter: [www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_risikomanagement\\_umsetzung/gewaesserkulisse\\_2011/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/gewaesserkulisse_2011/index.htm)) die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ<sub>100</sub>) sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete zu ermitteln und durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das förmliche Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist zwingend mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (§ 76 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WHG). Aufgrund der langen Verfahrensdauer bis zur endgültigen

Festsetzung sind die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Erst mit der vorläufigen Sicherung greifen die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 8 WHG und § 78 a Abs. 6 WHG), die dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr dienen.

Das  $HQ_{100}$  ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Da die neu festzusetzenden Überschwemmungsgebiete an der Würm und am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München liegen, ist gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete für o. g. Abschnitte das Wasserwirtschaftsamt München und für das durchzuführende Verfahren zur vorläufigen Sicherung gemäß Art. 47 Abs. 2, Abs. 3 BayWG sowie das Festsetzungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 10 Satz 1 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) das Referat für Gesundheit und Umwelt als Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

2. Die bereits bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Würm, die sich von Fluss-km ca. 9,3 bis ca. 19,1 erstreckt, erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.01.2010.

Die Abschnitte der Würm (Fluss-km ca. 8,9 bis ca. 9,3) und des Würmkanals (Fluss-km 0 bis ca. 4,1) liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und wurden nun erstmalig vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelt. Diese Teile des Überschwemmungsgebietes sind bisher weder vorläufig gesichert noch festgesetzt. Sie sind daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet vorläufig zu sichern und anschließend förmlich festzusetzen. Ein Ermessen besteht nicht. Neu betroffen sind in Allach im bebauten Bereich aber nur wenige Anwesen, in Feldmoching überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die exakten Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind aus den im Internet veröffentlichten Detailkarten unter:

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser\\_und\\_Boden/ueberschwemmungsgebiete.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser_und_Boden/ueberschwemmungsgebiete.html) ersichtlich.

3. Der Pegel Obermenzing (Messstellen-Nr. 16666000) bei Fluss-km 14,6 ist im Gebiet der Landeshauptstadt München der einzige Pegel an der Würm. Seine jährlichen Hauptwerte ergeben für die Abflussjahre im Beobachtungszeitraum 1984-2012 nachfolgende Daten:

Niedrigwasserabfluss (NQ)	0,65 m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ)	1,74 m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Abfluss (MQ)	3,40 m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Hochwasserabfluss (MHQ)	6,32 m <sup>3</sup> /s
Hochwasserabfluss (HQ)	9,54 m <sup>3</sup> /s

Hochwasserjährlichkeiten existieren für diesen Pegel nicht. Der höchste Abflusswert im genannten Beobachtungszeitraum von 9,54 m<sup>3</sup>/s wurde am 19.07.1999 gemessen.

4. Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete in Bayern erfolgt meist mithilfe eines hydraulischen Modells. Eine Modellierung ist notwendig, da meistens keine ausreichenden Aufzeichnungen von historischen Hochwasserereignissen dieser Größenordnung vorliegen. In das Modell gehen Daten zur Geländeoberfläche (Topographie) und aus der Abflussermittlung (Hydrologie) ein. Der gesamte Flussbereich wird in einer vegetationsarmen Zeit mit sog. Laserscannern oder mit Luftbildkameras aufgenommen. Als zweite Informationsgrundlage wird das Flussprofil vermessen. Aus der Auswertung der Aufnahmen und der Vermessung des Flussbetts (Gewässerprofils) wird ein detailliertes Digitales Geländemodell (DGM) erstellt. Das DGM stellt eine Abbildung der Erdoberfläche in Einzelpunkten dar, wonach jeder Punkt durch drei Koordinaten (Rechtswert, Hochwert und Höhe über Normalnull) gekennzeichnet ist. In dem Digitalen Höhenmodell des Geländes und des Flusslaufs wird im nächsten Schritt mithilfe spezieller Software durch EDV der Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers simuliert.

Das vorliegende Digitale Geländemodell der Würm und des Würmkanals basiert auf der Grundlage einer Laserbefliegung des Jahres 2003 im 2-m Raster. Zusätzliche terrestrische Vermessungen weiterer Gewässerprofile erfolgten im Frühjahr 2013 sowie 2017. Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten (Amtliches-Topographisch-Kartographisches-Informationssystem) abgeleitet. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes wurde das hydraulische Modell mit der Modell-ID 2319 von 2013 herangezogen. Dieses Modell umfasst die Fluss-km 0 - 39,6 der Würm sowie die Fluss-km 0 - 5,5 des Würmkanals.

Der Überschwemmungsgebietsberechnung liegt für den Modellzulauf Starnberger See der HQ<sub>100</sub>-Wert von 17 m<sup>3</sup>/s zugrunde. Beim Eintritt in die Landeshauptstadt München liegt der max. Abfluss im Modell bei 15 m<sup>3</sup>/s. Dieser verändert sich über die

betrachtete Fließstrecke nicht. Der max. Abfluss im Würmkanal beträgt 10 m<sup>3</sup>/s.

Die ermittelten Überschwemmungsgrenzen an der Würm und am Würmkanal beruhen auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro AS 2-D Version 11.2).

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ<sub>100</sub> wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt.

5. Zum weiteren Verfahren wird Folgendes ausgeführt:

Im Hinblick auf die Zeitdauer für das förmliche Festsetzungsverfahren, das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, muss das ermittelte Überschwemmungsgebiet zunächst im Wege einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung (Anlage 1) vorläufig gesichert werden (vgl. § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 BayWG).

Mit der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Würm (Fluss-km ca. 8,9 bis ca. 9,3) und am Würmkanal (Fluss-km 0 bis ca. 4,1) gelten die Verbote nach § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG. Danach dürfen innerhalb der Überschwemmungsgebiete insbesondere keine baulichen Anlagen oder sonstige Einrichtungen, die im Hochwasserfall den Abfluss behindern können, errichtet werden.

Die ermittelten Überschwemmungsgebiete an der Würm / am Würmkanal südlich und nördlich des Stadtgebietes werden vom Landratsamt München entweder neu festgesetzt bzw. erstmalig vorläufig gesichert.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage führte das RGU die notwendige Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachstellen bzw. -behörden durch. Die betroffenen Bezirksausschüsse haben ebenfalls schon Informationen erhalten. Die für die vorläufige Sicherung nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München erfolgt ebenfalls am 10.07.2018.

6. Die Beschlussvorlage und der entsprechende Entwurf einer Rechtsverordnung zur förmlichen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden dem Stadtrat nach Abschluss des förmlichen Festsetzungsverfahrens gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

**II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

**III. Abdruck von I. mit II.**

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

**IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).**